



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2007

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 230 232 303 630 91 93	13. 3. 2007	Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I)	133
20320 205 2251	29. 3. 2007	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	137
205	6. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Autobahnpolizei zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz (Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung – Autobahn-PolZustVO)	136
223	5. 3. 2007	Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)	130
301	20. 3. 2007	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 1 ZahlVGJG	137
631	7. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	135
7820	20. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen	135

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)**Vom 5. März 2007**

Aufgrund des § 104 Abs. 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1**Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die auch die Entscheidung trifft. Der vollständige Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs vorzulegen. Der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen einen Zwischenbescheid bei unvollständigen Unterlagen, noch fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen oder noch fehlenden allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen.

(2) Sind in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Findet in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten statt, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers

a) bei Einzelpersonen

Name und Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,

b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägervereins oder den Gesellschaftsvertrag, einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,

2. zur Ersatzschule

a) die Bezeichnung der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (§ 6 Abs. 6, § 20 Abs. 3 SchulG),

b) die Bezeichnung des Lehrplans,

c) den vollständigen Lehrplan und die Stundentafel soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,

d) die geplante Größe und Gliederung,

e) die Anschrift der Schule,

3. zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern

a) die Benennung jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, vorgehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten,

b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Abs. 1 oder 2 SchulG,

c) aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,

d) die vorgesehenen Arbeitsverträge,

4. zum Schulgebäude

a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume, differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe,

b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,

c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,

d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,

e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z.B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung),

f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang,

5. zur Finanzierung der Ersatzschule

a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen,

b) den Haushaltsvoranschlag der Ersatzschule für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre nach den in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vorgegebenen Mustern,

c) den Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 und Abs. 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) genannten Zeitraum (z.B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft).

Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.

d) die Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung).

(4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz oder einen den §§ 30 und 31 Bundeszentralregistergesetz vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates fordern.

§ 2**Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis**

(1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a), b) und e) aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen; für § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht.

(2) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 7 SchulG.

(3) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet spätestens vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, bei der Erhebung von Schulgeld und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter An-

gabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Träger mit. Unzulässigen Änderungen widerspricht sie innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Angabe der Gründe. In den Fällen eines Trägerwechsels richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Träger nach § 104 Abs. 5 SchulG.

§ 3

Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind der für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständigen Gemeinde oder der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.

(2) Ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine öffentliche Schule an Voraussetzungen gebunden, so sind diese auch von der Ersatzschule zu beachten. Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt; dies gilt nicht für Schulen im Sinne des § 100 Abs. 6 SchulG.

(3) Die Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Durchführung von Prüfungen richten sich nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften (§ 49 SchulG sowie die Verordnungen zu § 52 SchulG), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Festlegung der Ferien soll sich nach der jährlichen Ferienordnung des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums richten. Abweichungen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 4

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule (§ 102 Abs. 1 SchulG) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Befähigungen, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 61 Abs. 6 SchulG voraus. Der Nachweis gleichwertiger freier Leistungen bleibt unberührt. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung sind für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer die Unterlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie für Planstelleneinhabervorverträge oder Planstelleneinhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch im Falle einer Anzeige gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

(3) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer müssen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung,
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschuße.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifver-

trags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(4) Der Schulträger kann Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber (§ 102 Abs. 3 SchulG) unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laufbahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 5

Feststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG) ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1.
 - a) eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der angestrebten Schulform oder für das Lehramt für Sonderpädagogik,
 - b) eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulabschlussprüfung oder
 - c) eine Hochschulabschlussprüfung in einem Fach, das ein Unterrichtsfach der jeweiligen Schulform und Schulstufe ist,
 abgelegt hat und
2.
 - a) eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll oder
 - b) bei Vorliegen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer nach Nummer 1 Buchstabe b) entsprechend anerkannten Hochschulabschlussprüfung eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 mindestens zwei Jahre.

(4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer

1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bezogene Lehramtsbefähigung nach dem LABG und
2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.

(5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer

1.
 - a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder

- b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und
- 2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende mindestens vierjährige außerschulische Berufserfahrung und
- 3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt
 - a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll, oder
 - b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(6) Zum Nachweis der Unterrichtspraxis kann eine Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Abs. 1 SchulG) befristet erteilt werden. Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Lehrerin oder dem Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(7) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Hochschulabschlussprüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. einen umfassenden Bericht der Lehrerin oder des Lehrers über eine Unterrichtsreihe,
2. eine Unterrichtsprobe je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt,
3. ein Kolloquium von etwa 60 Minuten Dauer.

In allen übrigen Fällen sind über die Anforderungen des Satzes 2 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu erbringen

1. eine vierstündige Klausur in jedem Fach oder im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem eine Unterrichtsprobe gehalten wird, und
2. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

Die Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) sind auf die Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht) und die mündliche Prüfung sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Feststellungsprüfung ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt oder die Lehrämter auszurichten. Das der Schulform zuzuordnen ist oder die der Schulform zuzuordnen sind, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulform- oder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts oder der Lehrämter in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

(9) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt oder die Lehrämter durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen (§ 100 Abs. 6 SchulG)

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer (§ 102 Abs. 1 SchulG) kann unbeschadet von § 5 erteilt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr oder ihm zu erteilenden Unterricht an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung ist der Nachweis

- a) einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlussprüfung und einer waldorfeigenen Zusatzausbildung oder
- b) der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens vierjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten. Diese Ausbildung erfolgt mit einem Mindeststundenumfang von 120 Semesterwochenstunden und beinhaltet neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichtes Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei dieser drei Lernbereiche und in einem Wahlfach im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen werden.

(3) Bei Waldorfförderschulen ist das Fach Sonderpädagogik als Wahlfach verpflichtend.

(4) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag des Schulträgers eine vorläufige – zunächst auf zwei Jahre befristete – Unterrichtsgenehmigung erhalten, um praktische Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 8 zu erwerben. § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In diesem Zeitraum stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und anschließendem Kolloquium fest, ob die Lehrkraft die Bedingungen für eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erfüllt.

(5) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder an Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8

- a) im Hauptunterricht und im Wahlfach oder
- b) bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 Buchstabe a) in den Fächern und den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, in denen die Hochschulabschlussprüfung abgelegt wurde.

(6) Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden, können auf Antrag des Schulträgers die Unterrichtsgenehmigung für diese Fächer gemäß § 102 Abs. 1 SchulG erhalten.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, gilt § 5 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen oder für die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Dabei werden der Sekundarstufe I fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht.

§ 7

Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Der Schulaufsichtsbehörde sind jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtung der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Schulaufsicht gemäß § 104 Abs. 1 SchulG erforderlich ist. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. In Angelegenheiten der Zeugnisse, Prüfungen und Berechtigungen sowie in dringenden sonstigen Fällen der Schulaufsicht kann sich die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an die Schule wenden. Über Beanstandungen ist dem Schulträger ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8

Schlussvorschriften

Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige führt das für den Schulbereich zuständige Ministerium diese Verordnung im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ministerium durch.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ersatzschulen vom 27. September 1994 (GV. NRW. S. 953), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 2002 (GV. NRW. 192), außer Kraft.

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung bis spätestens zum 31. Dezember 2010.

Düsseldorf, den 5. März 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2007 S. 130

2005

230

232

303

630

91

93

**Erstes Gesetz
zum Bürokratieabbau
(Bürokratieabbaugesetz I)**

Vom 13. März 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz
zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I)**

§ 1

Zum Abbau von Bürokratie werden Vorschriften – Gesetze, Verordnungen und Erlasse – außer Kraft gesetzt oder modifiziert, um zu erproben, ob damit unternehme-

risches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung voran getrieben werden kann. Die in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe entstandenen Innovationsvorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulierung sollen, soweit sie erfolgreich sind, nach Abschluss der Modellphase landesweit in Dauerrecht übernommen werden.

§ 2

Im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die folgenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

91

1. **Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306):

a) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 StrWG gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angaben von Gründen versagt wird.

Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 2 StrWG gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen versagt wird.

b) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 3 soll die Straßenbaubehörde für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

630

2. **Landeshaushaltsordnung (LHO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631):

Abweichend von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 können die Hochschulen des Landes natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts zum Zwecke der Existenzgründung aus der Hochschule heraus oder hochschulnahen Einrichtungen (Verwertungsgesellschaften) zum Zwecke des Forschungs- und Technologietransfers Vermögensgegenstände für ein pauschal zu bemessendes Entgelt zur Nutzung überlassen. Das Nähere regelt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

303

3. **Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)** vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107):

Abweichend von § 6 Abs. 1 bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch in folgenden Fällen nicht:

1. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
2. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

6. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
7. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

Dies gilt nicht

- soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt,
- für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
- für Verwaltungsakte, die vor dem 15. April 2007 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

232

4. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615):

- a) Ergänzend zum 3. Abschnitt und abweichend von § 80 Abs. 2 gilt folgendes zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.

(2) § 122 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 Gemeindeordnung. Sie ist zu begründen. Eine Anfechtungsklage hat auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt. Die Baugenehmigung kann, soweit sie als Ersatzvornahme gilt, nicht gesondert nach § 126 der Gemeindeordnung angefochten werden.

(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

- b) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 a bedarf die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auch dann keiner Baugenehmigung, wenn das Gewerbe-, Industrie- oder vergleichbare Sondergebiet nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

- c) Abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 1 bedarf die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 in der Regel keiner Baugenehmigung, sondern ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Durchführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind die für eine Prüfung des Vorhabens erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.

Der Antragsteller kann abweichend von Satz 1 auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bestehen.

Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Erklärung insbesondere wegen der notwendigen Beteiligung anderer Behörden oder aus Gründen des Immissions- oder Brandschutzes abgeben. Sie hat dann die Anzeige als Bauantrag zu behandeln.

Erklärt die Bauaufsichtsbehörde nach der Anzeige, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, so ist die Anzeigegebühr auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen.

Gleiches gilt für die Errichtung von Kleingaragen. Jedoch ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn im Falle der Grenzbebauung oder der grenznahen Bebauung keine Einverständniserklärung des Grenznachbarn vorliegt.

93

5. **Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG NRW** – vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197):

- a) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW in Verbindung mit Nummer II.2 der Anlage 2 zu § 11 der VV-ÖPNVG NRW darf die nach § 11 ÖPNVG NRW an die Zweckverbände gewährte Zuwendung auch bis zu sechs Monate über den jeweiligen Bewilligungszeitraum hinaus verwendet werden; hieraus resultierende Zinsgewinne sind zur Aufstockung der Förderung einzusetzen.
- b) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 wird die jährliche Pauschale nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die an die Zweckverbände gewährt wird, um den Betrag erhöht, der diesen Zweckverbänden in Anwendung des § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW zustehen würde. Die Förderung nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW entfällt für diese Zweckverbände. Die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.

§ 3

In der Modellregion Ostwestfalen-Lippe, welche das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold umfasst, gelten die folgenden Vorschriften mit folgender Maßgabe:

230

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430):

- a) Abweichend von § 16 Abs. 1 bedarf die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie wird nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige der Aufstellung Einwendungen erhoben hat; verlangt ein beteiligtes Ministerium die Erhebung von Einwendungen und kann darüber mit der Landesplanungsbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet hierüber die Landesregierung.
- b) Abweichend von § 16 Abs. 1 bedürfen Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes nach § 15 Abs. 4 Satz 1 nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Änderungen sind von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie werden nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige der Änderungen Einwendungen erhoben hat.

2005

§ 4

(1) Das **Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL)** vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 134), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 484), wird aufgehoben.

(2) Für Verwaltungsakte, die vor der Aufhebung des Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.

(3) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder

geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 5

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. April 2007 in Kraft.
- (2) § 3 tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2005 in Kraft.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.
- (4) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung teilt dem Landtag das Ergebnis bis zum 31. August 2010 mit.

Düsseldorf, den 13. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2007 S. 133

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vom 7. März 2007

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Juni 2006 (GV. NRW. S. 354) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 werden die Wörter „die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, das Staatliche Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz OWL (Abteilung Arbeitsschutz)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2007

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2007 S. 135

7820

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen Vom 20. März 2007

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), insoweit – ausgenommen Artikel 1 Nr. 2 – nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, und aufgrund des § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen vom 26. April 2005 (GV. NRW. S. 594) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Kontrollen“ wird durch die Wörter „systematischen Kontrollen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Anhang III Nrn. 4 und 9“ wird durch die Angabe „Anhang III Nrn. 1 bis 5“ ersetzt.
 - c) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde für den Vollzug und die Überwachung des Fachrechts

bleibt hiervon unberührt. Die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden nach Absatz 1, im Rahmen anlaßbezogener Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Grundanforderungen gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates zu erfassen und in die zentrale Datenbank einzugeben, bleibt ebenfalls unberührt.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„§ 3 a

Datenverarbeitung zur Durchführung der Kontrollen

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter erhebt in seiner Funktion als EU-Zahlstelle im Zusammenhang mit der Beantragung von EU-Direktbeihilfen jährlich aktuelle Daten (z. B. über Flächen, Tiere und andere Produktionseinheiten sowie weitere Angaben der antragstellenden landwirtschaftlichen Betriebe), die für die Prüfung und Bewilligung der Beihilfen erforderlich sind. Diese Daten werden bei der EU-Zahlstelle in einer Datenbank gespeichert.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollen auf Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen der Bezieher von Direktbeihilfen (Cross-Compliance) übermittelt die EU-Zahlstelle die nach Absatz 1 erhobenen Daten an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium). Hier erfolgt nach Risikoanalyse die Auswahl von Stichprobenbetrieben, die auf Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen kontrolliert werden sollen.

(3) Das Ministerium übermittelt die Daten der Stichprobenbetriebe an die jeweils für den Vollzug des Fachrechts zuständigen Behörden (Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter). Die Kreisordnungsbehörden erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich jährlich eine aktuelle Adressliste mit Betriebsidentifizierungsnummern aller antragstellenden Betriebe.

(4) Nach Durchführung der Kontrollen auf Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen werden die Ergebnisse, Feststellungen und Bewertungen in die bundesweite zentrale Datenbank, die hierfür im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingerichtet wurde, im automatisierten Verfahren übermittelt und gespeichert. Zuständig für die Datenverarbeitung und für die Auskunftserteilung nach § 18 Datenschutzgesetz NRW sind die nach § 2 und § 3 dieser Verordnung zuständigen Behörden. Im Falle von festgestellten Verstößen erhalten die betroffenen Betriebe eine Durchschrift des Kontrollberichts.

(5) Auf die in der zentralen bundesweiten Datenbank gespeicherten Daten haben einen lesenden und schreibenden Zugriff

- die Kreisordnungsbehörden als zuständige Kontrollbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter sowohl als CC-Kontrollbehörde als auch als EU-Zahlstelle zur Durchführung von Sanktionen in den Fällen, in denen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wurden, landesweit.

Nur einen lesenden Zugriff haben

- die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- das Landesamt für Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörden und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Bescheinigende Stelle landesweit.

(6) Die Zugriffsberechtigungen für die zentrale bundesweite Datenbank sind innerhalb der in Absatz 5 genannten Behörden personengebunden. Zugriffe

sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten im Einzelfall zur ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(7) Soweit Betriebe mit Sitz in NRW, die hier für die Kontrolle auf Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ausgewählt wurden, auch Flächen oder andere Produktionseinheiten in anderen Bundesländern bewirtschaften, dürfen die erforderlichen Daten an die dort zuständigen Kontrollbehörden übermittelt werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung von Cross Compliance Kontrollen der dortigen Betriebsteile im Wege der Amtshilfe zu gewährleisten. Ebenso dürfen die in NRW zuständigen Kontrollbehörden Angaben und Daten über Betriebsteile oder Produktionseinheiten von landwirtschaftlichen Betrieben mit Sitz in anderen Bundesländern, die hier im Wege der Amtshilfe kontrolliert werden, an die dort zuständigen Kontrollbehörden übermitteln.“

3. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rütgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckehard Uhlenberg

– GV. NRW. 2007 S. 135

205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Autobahn-
polizei zur Überwachung des Straßenverkehrs auf
Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen
Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahn-
netz (Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung –
AutobahnPolZustVO)**

Vom 6. März 2007

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Autobahnpolizei zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz vom 2. Januar 2007 (GV. NRW. S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. A 45
im Regierungsbezirk Köln

von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Köln auf dem Gebiet der Stadt Gummersbach bei km 71,760 bis zur Regierungsbezirksgrenze Köln/Arnsberg bei km 74,360.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2007 S. 136

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass einer Rechtsverordnung nach
§ 1 ZahlVGJG
Vom 20. März 2007**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden – ZahlVGJG – [Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz – 2. Justizmodernisierungsgesetz – vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)] wird verordnet:

**§ 1
Delegation**

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind, wird auf das Justizministerium übertragen.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2007 S. 137

**20320
205
2251**

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 29. März 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

205

**Artikel 1
Änderung des Polizeigesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

Nach § 33 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Polizeibehörden sind befugt, personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, wenn besondere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.“

20320

**Artikel 2
Änderung des Besoldungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Deutsche Hochschule der Polizei erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

2. Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. In Satz 3 (neu) werden die Wörter „der Rechtsverordnung“ geändert in „den Rechtsverordnungen“.

2251

**Artikel 3
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die
Überwachung von Telemedien nach dem
Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunk-
staatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz –
TMZ-Gesetz)**

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes (Elektro-nischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) wird der Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die nach § 59 Abs. 2 Staatsvertrag für Rundfunk- und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 137

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359